

STATUTEN

DES ZWECKVERBANDES

ALTERSZENTRUM IM GEEREN

SEUZACH

Vom 23. September 2008

~~In diesen Statuten werden geschlechtsneutrale Formulierungen verwendet.
Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet der
Sprachform für beide Geschlechter.~~

STATUTEN

DES ZWECKVERBANDES

ALTERSZENTRUM IM GEEREN

SEUZACH

Vom

Genehmigt an der DV vom 02.12.2015
z.Hd. der Gemeindeversammlungen
der Zweckverbandsgemeinden

Inhaltsverzeichnis

- 1 Bestand und Zweck
- 2 Organisation
 - 2.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 2.2 Stimmberechtigte
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Initiative
 - 2.2.3 Fakultatives Referendum
 - 2.3 Die Verbandsgemeinden
 - 2.4 Delegiertenversammlung
 - 2.5 Vorstand
 - 2.6 Zentrumsleitung
- 3 Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- 4 Personal und Arbeitsvorgaben
- 5 Verbandshaushalt
- 6 Aufsicht und Rechtsschutz
- 7 Austritt, Auflösung und Liquidation
- 8 Schlussbestimmungen
- 9 Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden
- 10 Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

Inhaltsverzeichnis

- 1 Bestand und Zweck
- 2 Organisation
 - 2.1 Allgemeine Bestimmungen
 - 2.2 Stimmberechtigte
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Initiative
 - 2.2.3 Fakultatives Referendum
 - 2.3 Die Verbandsgemeinden
 - 2.4 Delegiertenversammlung
 - 2.5 Betriebskommission
 - 2.6 Geschäftsleitung
- 3 Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- 4 Personal und Arbeitsvorgaben
- 5 Verbands- und Finanzhaushalt
- 6 Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz
- 7 Austritt, Auflösung und Liquidation
- 8 Schlussbestimmungen
- 9 Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden
- 10 Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Ellikon an der Thur, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach und Wiesendangen bilden unter dem Namen Alterszentrum im Geeren in Seuzach (früher Kranken- und Altersheim in Seuzach) auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat Sitz in Seuzach.

Art. 3 Zweck

Zweck des Verbandes ist der Betrieb eines Alterszentrums. Der Verband kann weitere zweckbestimmte Aufgaben übernehmen.

Art. 4 Erweiterung

Auf Gesuch hin können weitere Gemeinden in den Zweckverband aufgenommen werden. Die Aufnahme bedingt eine Änderung von Artikel 1 der Statuten und bedarf der Zustimmung aller Gemeinden.

1 Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

Die politischen Gemeinden Altikon, Brütten, Dägerlen, Dättlikon, Dinhard, Ellikon an der Thur, Hettlingen, Neftenbach, Pfungen, Rickenbach, Seuzach und Wiesendangen bilden unter dem Namen **Alterszentrum im Geeren** in Seuzach auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Seuzach.

Art. 3 Zweck

Zweck des **Zweckverbandes** ist der Betrieb eines Alterszentrums. Der **Zweckverband** kann weitere zweckbestimmte Aufgaben übernehmen.

Art. 4 Beitritt

Auf Gesuch hin können weitere Gemeinden in den Zweckverband aufgenommen werden. Die Aufnahme bedingt die Zustimmung **von mindestens 2/3 aller Verbandsgemeinden**.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. der Vorstand;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK);
6. die Zentrumsleitung.

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschriften für den Zweckverband führen das Präsidium, das Vizepräsidium und der Sekretär bzw. die Sekretärin zu zweien. Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen. Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung der Zentrumsleitung.

Art. 8 Bekanntmachung

Der Vorstand orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2 Organisation

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenversammlung;
4. die Betriebskommission;
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Bekanntmachung

Die Betriebskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2 Stimmberechtigte

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand von Seuzach.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00.

2.2 Stimmberechtigte

2.2.1 Allgemeines

Art. 8 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

Art. 9 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

Die Urnenabstimmungen werden durch den Gemeindevorstand von Seuzach auf Antrag der Betriebskommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand von Seuzach.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 10 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.00.

2.2.2 Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.2 Initiative

Art. 11 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 12 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

Art. 13 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidium der Betriebskommission schriftlich einzureichen. Die Betriebskommission prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Sie überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 15 Beschlüsse DV

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 300 Stimmberechtigte beim Vorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Vorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.
4. Dem Vorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.2.3 Fakultatives Referendum

Art. 14 Beschlüsse Delegiertenversammlung

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 300 Stimmberechtigte beim Präsidium der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt;
4. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der anwesenden Delegierten als dringlich erklärt wird und die Betriebskommission durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt.
5. Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

Art. 15 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
3. das Festsetzen des Voranschlages;
4. das Genehmigen gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.3 Die Verbandsgemeinden

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

Art. 17 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 aller Verbandsgemeinden.

Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Jede Verbandsgemeinde stellt 2 Delegierte.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Sie wählt:

1. die Stimmenzähler.
2. das Aktuariat, welches auch extern vergeben werden kann.

Der Präsident des Vorstandes ist von Amtes wegen auch Präsident der Delegiertenversammlung. Er hat das normale Stimmrecht eines Delegierten. Bei Stimmengleichheit hat er zusätzlich den Stichentscheid.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. Erlass und die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Art. 34 der Statuten;
3. Erlass und Änderung ihrer Geschäftsordnung;
4. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
5. Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands zu Initiativen;
7. Festsetzung des Voranschlags und Bewilligung der Nachtragskredite;
8. Abnahme der Verbandsrechnung;

2.4 Delegiertenversammlung

Art. 18 Zusammensetzung

Jede Verbandsgemeinde stellt 2 Delegierte.

Art. 19 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt an ihrer konstituierenden Sitzung (1. Sitzung der neuen Amtsperiode);

1. das Präsidium und Vizepräsidium aus ihrer Mitte;
2. den Protokollführer, bzw. die Protokollführerin;
3. die Stimmenzähler.

(wobei diese an jeder Delegiertenversammlung neu gewählt werden)

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 21 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. Erlass und die Änderung von Ausführungsbestimmungen zu Art. 3 und 35 der Statuten;
3. Erlass und Änderung ihrer Geschäftsordnung;
4. Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
5. Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Betriebskommission;
6. Die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
7. Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
8. Festsetzung des Voranschlags und Bewilligung der Nachtragskredite;
9. Abnahme der Zweckverbandsrechnung, sowie der Abrechnung über die von ihr bewilligten Ausgaben;

9. Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstands;
10. Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000.00 bis Fr. 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00;
11. Bewilligung von Zusatzkrediten und neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange:
 - a) einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00 bis Fr. 500'000.00
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00
12. Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane
13. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet
14. Festlegung der strategischen Ausrichtung
15. Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

10. Beschlussfassung über Ertrags- bzw. Aufwandüberschüsse im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission;
11. Abnahme des Geschäftsberichts der Betriebskommission;
12. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 1'500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 500'000.00, soweit nicht die Betriebskommission gemäss Art. 29 zuständig ist;
13. Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
14. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die die Betriebskommission aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
15. Festlegung der strategischen Ausrichtung;
16. Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung (z.B. Organisations- und Personalreglement);
17. Festsetzung der Beitrittsbedingungen sowie des Beteiligungsbeitrages bei Aufnahme von neuen Gemeinden;
18. Art der Liquidation bei Auflösung des Verbandes;
19. Weitere Beteiligungen der Verbandsgemeinden zur Bildung von notwendigem Eigenkapital, bis CHF 1'500'000.00;
20. Gewährung von gemeinsamen Darlehen durch Verbandsgemeinden zur Finanzierung von bestimmten Investitionsausgaben, bis CHF 1'500'000.00;
21. Beschlussfassung über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung im Rahmen der Statuten auf Antrag der Betriebskommission;

Art. 23 Vorsitz und Aktuar

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.
Der Sekretär bzw. die Sekretärin führt das Aktuariat des Verbandes.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Präsidiums, auf Antrag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Delegierten zusammen. Die Traktandenliste wird mindestens 10 Tage vor der Sitzung verschickt. Die Versammlung ist öffentlich bekannt zu machen

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Vorstands vorliegt.
Die Mitglieder des Vorstandes, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Art. 22 Vorsitz und Protokoll

Das Präsidium oder das Vizepräsidium der Delegiertenversammlung leitet die Delegiertenversammlung.
Der Protokollführer, bzw. die Protokollführerin, schreibt die Protokolle der Delegiertenversammlungen.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Das Präsidium und der Protokollführer, bzw. die Protokollführerin führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift für die Delegiertenversammlung gemäss ihren Kompetenzen von Art. 21.

Art. 24 Einberufung

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung ihres Präsidiums, auf Antrag der Betriebskommission oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Delegierten zusammen. Die Traktandenliste wird mindestens 20 Tage vor der Sitzung verschickt. Die Versammlung ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission.
Die Mitglieder der Betriebskommission nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5 Vorstand

Art. 27 Zusammensetzung

Jede Verbandsgemeinde ist durch ein Mitglied des Gemeinderates vertreten, das nicht der Delegiertenversammlung angehören darf, mit Ausnahme des Präsidiums. Er konstituiert sich selbst. Präsidium und Vizepräsidium werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Präsidium des Vorstandes ist von Amtes wegen auch Präsidium der Delegiertenversammlung. Das Aktuariat kann auch extern vergeben werden.

2.5 Betriebskommission

Art. 27 Zusammensetzung

Die Betriebskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Die Mehrzahl der Mitglieder sind Vertreter der Verbandsgemeinden, davon müssen mindestens 4 Vertreter einer Gemeindebehörde angehören, sie dürfen jedoch nicht zugleich Delegierte sein.

Die Standortgemeinde Seuzach ist nach Möglichkeit mit einem Mitglied in der Betriebskommission vertreten.

Das Präsidium und die Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Die Betriebskommission konstituiert sich selbst.

Die Protokollführung kann auch extern vergeben werden.

Der Geschäftsführer, bzw. die Geschäftsführerin, weitere Mitglieder der Geschäftsleitung und des Kaders sowie externe Fachpersonen können mit beratender Stimme an der Sitzung der Betriebskommission teilnehmen.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Soweit die Betriebskommission gemäss Art. 29 befugt ist, den Verband zu verpflichten, führen das Präsidium und der Geschäftsführer, bzw. die Geschäftsführerin sowie die übrigen Mitglieder der Betriebskommission jeweils zu zweien rechtsverbindliche Unterschrift.

Die Betriebskommission regelt die Unterschriftsberechtigung der Geschäftsleitung.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. Die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. Die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. Der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. Definition der strukturellen Organisation des Zentrums;
5. Wahl der Mitglieder der Zentrumsleitung;
6. Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000.00 und über neue jährliche wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.00;
7. Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) Einmalige Ausgaben von mehr 10'000.00 bis Fr. 100'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 300'000.00;
 - b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 5'000.00 bis Fr. 50'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 300'000.00;
8. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen

Die Betriebskommission ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu:

1. Die Leitung des Zweckverbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. Die Aufsicht über den Betrieb und die Geschäftsleitung;
3. Die Vorbereitungen und Durchführung der laufenden Zweckverbandsgeschäfte;
4. Die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
5. Der Vollzug der Beschlüsse der Stimmberechtigten, der Verbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung;
6. Vorbereitung und Abschluss von Rechtsgeschäften unter Vorbehalt ihrer Genehmigung durch die zuständigen Organe;
7. Genehmigung der Organisationsstruktur des Zentrums;
8. Die Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers, bzw. der Geschäftsführerin und aller Mitglieder der Geschäftsleitung;
9. Die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 500'000.00 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 50'000.00 bis 250'000.00;
10. Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a. Einmalige Ausgaben von mehr als CHF 20'000.00 bis CHF 100'000.00 im Einzelfall;
 - b. Jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 10'000.00 bis CHF 50'000.00 im Einzelfall; insgesamt bis CHF 300'000.00 pro Jahr;
11. Genehmigung der Taxordnung unter Berücksichtigung der Richtlinien oder Verordnungen der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich;
12. Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;

13. Festsetzung der Besoldung und Zulage des Geschäftsführers, bzw. der Geschäftsführerin und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
14. Orientierung der Bevölkerung über die Tätigkeit des Zweckverbandes.

Art. 29 Aufgabendelegation

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.
Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.
Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 30 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.
Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.

Art. 31 Beschlussfassung

Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.
Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 32 Einberufung und Teilnahme

Die Betriebskommission tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.
Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.
Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Zentrumsleitung

Art. 32 Zentrumsleitung

Die Zentrumsleitung besteht aus 3 Personen mit folgenden Leitungsbereichen:

1. Leitung Care Management
2. Leitung Verwaltungsmanagement
3. Leitung Arztdienst

Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Der Zentrumsleitung obliegt:

1. Antragstellung an den Vorstand
2. Vollzug der Beschlüsse des Vorstands
3. Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfange
 - a) Einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000.00
 - b) Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 20'000.00
4. Führung des operativen Tagesgeschäftes

2.6. Geschäftsleitung

Art. 33 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer, bzw. einer Geschäftsführerin und aus zusätzlichen Mitgliedern des Kaders gemäss der durch die Betriebskommission genehmigten Organisationsstruktur.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist für die gesamte Betriebsführung verantwortlich.

Ihr obliegt

1. Führung des gesamten operativen Tagesgeschäftes, inklusive Vollzug der Beschlüsse der Betriebskommission;
2. Berichterstattung an die Betriebskommission;
3. Beschlussfassung über neue im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00 und über neue, im Voranschlag enthaltene, jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zum Betrag von CHF 50'000.00;
4. Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene einmalige Ausgaben bis CHF 20'000.00 im Einzelfall, bzw. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000.00 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 60'000.00;
5. Antrag stellen an die Betriebskommission für Geschäfte, über welche der Geschäftsführer, bzw. die Geschäftsführerin nicht endgültig selbst beschliessen darf;
6. Erlassung von Dienstvorschriften, welche in die einzelnen Fachbereiche übergreifen, soweit die Betriebskommission keine solchen aufgestellt hat;
7. Anstellung und Entlassung des Personals im Rahmen des bewilligten Stellenplans (exklusive Mitglieder der Geschäftsleitung).

Art. 34 Leistungsauftrag

Betreuungsbedürftige betagte Menschen finden im Alterszentrum im Geeren in Seuzach Pflege und Betreuung, sofern das Leben im eigenen Zuhause nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.

Die Würde des betagten Menschen nimmt im Alterszentrum einen hohen Stellenwert ein. Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung sind zu fördern. Das Wohlergehen wird durch sinnvolle Tätigkeiten und Unterhaltung ermöglicht und unterstützt.

Durch fachgerechte, individuelle Pflege und Betreuung wird der Mensch in den Mittelpunkt gestellt. Die Dienstleistungen sollen kostengünstig und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erbracht werden.

Art. 35 Leistungsauftrag

Betreuungsbedürftige betagte Menschen finden im Alterszentrum im Geeren in Seuzach Pflege und Betreuung, sofern das Leben im eigenen Zuhause nicht mehr möglich oder sinnvoll ist.

Die Würde des betagten Menschen nimmt im Alterszentrum einen hohen Stellenwert ein. Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Eigenverantwortung sind zu fördern. Das Wohlergehen wird durch sinnvolle Tätigkeiten und Unterhaltung ermöglicht und unterstützt.

Durch fachgerechte, individuelle Pflege und Betreuung wird der Mensch in den Mittelpunkt gestellt. Die Dienstleistungen sollen kostengünstig und nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen erbracht werden.

3 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 35 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 durch die Delegiertenversammlung gewählte Mitglieder. Wählbar sind Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.
Mitarbeiter des Zentrums dürfen der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

Art. 36 Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst.

Art. 37 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.
Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

3 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 36 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.
Wählbar sind Mitglieder der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.

Art. 37 Konstituierung

Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art. 38 Unvereinbarkeit

Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in den Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden gelten sinngemäss.
Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission, sowie Mitarbeitende des Zentrums können der Rechnungsprüfungskommission nicht angehören.

Art. 39 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.
Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.
Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

Art. 38 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat

Art. 40 Beschlussfassung

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Art. 41 Prüfstelle

Die Rechnungsprüfungskommission und die Betriebskommission setzen nach den Vorgaben des kantonalen Rechts eine Prüfstelle ein. Dafür bedarf es eines übereinstimmenden Beschlusses der Rechnungsprüfungskommission und der Betriebskommission.

4 Personal und Arbeitsvorgaben

Art. 39 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Vorstands und sind im Personalstatut des Zweckverbandes festgehalten.

Art. 40 Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

4 Personal und Arbeitsvorgaben

Art. 42 Anstellungsbedingungen

Für das Personal gilt das Personalreglement des Alterszentrums im Geeren. Ist im Personalreglement nichts erwähnt, so gelten die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbestimmungen wie für das Personal des Kantons Zürich.

Art. 43 Beschaffungswesen

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

5 Verbandshaushalt

Art. 41 Finanzhaushalt

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

Art. 42 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 43 Kostenverteiler

Der Ausgaben-Überschuss der Betriebsrechnung des Alterszentrums ist von den Verbandsgemeinden jährlich zu decken.

Die Verbandsgemeinden tragen die Betriebsrückschläge nach dem Schlüssel:

$\frac{1}{3}$ Einwohnerzahl – $\frac{1}{3}$ Bettenbelegung – $\frac{1}{3}$ Steuerkraft, korrigiert um den Steuerkraftausgleich.

Ein allfälliger Einnahmenüberschuss wird nach dem gleichen Schlüssel an die Gemeinden verteilt.

Die Ausgaben der Investitionsrechnung werden nach demselben Schlüssel den Verbandsgemeinden belastet.

Art. 44 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.

Art. 45 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.

5 Verbands- und Finanzhaushalt

Art. 44 Grundsatz der Betriebsführung

Der Zweckverband wird nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.

Art. 45 Führung des Zweckverbandshaushaltes

Der Zweckverband führt ab 1. Januar 2017 einen eigenen Haushalt mit Verwaltungs- und Bestandesrechnung. Dieser richtet sich nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 46 Eigentum

Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.

Art. 47 Beteiligungen

Die Verbandsgemeinden sind am Eigentum des Zweckverbandes beteiligt. Die Investitionsbeiträge der Verbandsgemeinden, die bis am 31.12.2016 an den Verband geleistet worden sind, werden auf den 1. Januar 2017 in unverzinsliche Beteiligungen umgewandelt.

Die Buchwerte der Beteiligungen der Verbandsgemeinden berechnen sich nach den Restbuchwerten entsprechend der Berechnungsweise gemäss § 5c der Verordnung über die Abschreibungen nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Werte werden durch eine externe Prüfungsfirma revidiert.

Die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes können entsprechend ihrer Kompetenz entscheiden, dass weitere Beteiligungen der Verbandsgemeinden zur Bildung von notwendigem Eigenkapital des Zweckverbandes zu leisten sind. Sie werden durch die Verbandsgemeinden im gleichen Verhältnis des massgeblichen Restbuchwertes per 01.01.2017 geleistet.

Art. 48 Finanzierung

Die Finanzierung der Leistungen des Alterszentrums erfolgt durch Entgelte der Versicherer, der Leistungsbezüger sowie durch Beiträge der Gemeinden zur Deckung der effektiven Kosten gemäss kantonalem Pflegegesetz.

Den Leistungsbezügern werden die Kosten für Hotellerie und Betreuung direkt in Rechnung gestellt. Diese Tarife sind begrenzt durch § 12 Abs. 2 des Pflegegesetzes, wonach höchstens kostendeckende Tarife verrechnet werden dürfen. Kostensteigerungen führen zu Tarifierpassungen und müssen von den Leistungsbezügern übernommen werden.

Art. 49 Fremdmittelaufnahme

Der Zweckverband kann von Verbandsgemeinden oder anderen Dritten Fremdmittel aufnehmen. Priorität hat dabei die Aufnahme von Fremdmitteln bei Dritten im Rahmen der unternehmerischen Grundsätze. Wenn die Delegiertenversammlung - oder entsprechend der Kompetenz die Stimmberechtigten des Zweckverbandsgebietes - entscheidet, dass Verbandsgemeinden dem Zweckverband zur Finanzierung von bestimmten Investitionsausgaben gemeinsam Darlehen zu gewähren haben, leisten sie diese im Verhältnis ihrer finanziellen Beteiligung am 1. Januar des Rechnungsjahres, in dem der Ausgabenbewilligungs- und Darlehensbeschluss getroffen wird.

Art. 50 Debitorenverluste

Zu verteilende Debitorenverluste, die von Leistungsbezügern verursacht werden, sind von der Wohnsitzgemeinde des jeweiligen Leistungsbezügers zu tragen.

Art. 51 Aufwand- und Ertragsüberschuss

Aufwandüberschüsse werden aus dem freien Eigenkapital gedeckt. Ist dieser Anteil ausgeschöpft, kann die Delegiertenversammlung beschliessen, dass die Verbandsgemeinden den verbleibenden Aufwandüberschuss zu decken haben.

Sofern die Delegiertenversammlung auf Antrag der Betriebskommission beschliesst, dass die Verbandsgemeinden Aufwandüberschüsse des Zweckverbandes zu decken haben, sind diese nach Massgabe der finanziellen Beteiligung der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig zu tragen.

Ertragsüberschüsse werden dem freien Eigenkapital als Reserve zugewiesen bis diese mindestens dem Beteiligungskapital entspricht. Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag der Betriebskommission beschliessen, dass Ertragsüberschüsse, die nicht dem Eigenkapital zugewiesen werden, nach Massgabe der finanziellen Beteiligungen der Verbandsgemeinden per 31. Dezember des Rechnungsjahres anteilmässig an die Verbandsgemeinden ausgeschüttet werden.

6 Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Zweckverband steht wie die Gemeinden unter Staatsaufsicht nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Art. 48 Streitigkeiten

Vermögensrechtliche Streitigkeiten, die sich aus diesen Statuten ergeben, richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich.

6 Aufsicht, Haftung und Rechtsschutz

Art. 52 Aufsicht

Der Zweckverband steht wie die Gemeinden unter Staatsaufsicht nach Massgabe der Gesetzgebung.

Art. 53 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband subsidiär für die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach den finanziellen Beteiligungen der Verbandsgemeinden am 31. Dezember des Rechnungsjahres.

Art. 54 Rechtsschutz

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinde zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 43. Der Gemeinde Seuzach, auf deren Gebiet das Zentrum steht, wird das Vorkaufsrecht eingeräumt.

7 Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 55 Austritt

Verbandsgemeinden können unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Rechnungsjahres aus dem Verband austreten.

Bereits eingegangene Verpflichtungen bleiben auch im Falle eines Austritts bestehen.

Die Beteiligung der Verbandsgemeinden wandelt sich zum Zeitpunkt des Austritts in ein Darlehen um. Das aufgrund des Austritts entstandene Darlehen ist unverzinslich und spätestens innert zehn Jahren seit dem Austritt zurückzubezahlen.

Art. 56 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit einer Zustimmung von mindestens 2/3 aller Verbandsgemeinden möglich. Die Auflösung bedarf der Kenntnisnahme durch den Regierungsrat.

Art. 57 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach deren finanziellen Beteiligungen.

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Art der Liquidation.

Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

Der Gemeinde Seuzach, auf deren Gebiet das Zentrum steht, wird das Vorkaufsrecht eingeräumt.

8 Schlussbestimmungen

Art. 50 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Sie ersetzen die Statuten von September 2006.

Seuzach, 23. September 2008

Zweckverband Alterszentrum im Geeren, Seuzach

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Urs Borer, Wiesendangen

Evi Schreiber, Pfungen

8 Schlussbestimmungen

Art. 58 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Sie ersetzen die Statuten von September 2008.

Seuzach, 02. Dezember 2015

Zweckverband Alterszentrum im Geeren, Seuzach

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Urs Roost, Dägerlen

Doris Hebeisen, Rickenbach

9 Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Altikon vom 02.01.2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Brütten vom 02.12.2008

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Dägerlen vom 27.11.2008

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Dättlikon vom 11.06.2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Dinhard vom 12.05.2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Ellikon an der Thur vom
12.06.2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Hettlingen vom 27.04.2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Neftenbach vom 10.06.2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Pfungen vom 25.06.2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Rickenbach vom 31.03.2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Seuzach vom 18.05.2009

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Wiesendangen vom 16.02.2009

Zweckverband Alterszentrum im Geeren, Seuzach

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Urs Borer

Evi Schreiber

9 Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Altikon vom

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Brütten vom

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Dägerlen vom

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Dättlikon vom

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Dinhard vom

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Ellikon an der Thur vom

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Hettlingen vom

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Neftenbach vom

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Pfungen vom

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Rickenbach vom

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Seuzach vom

Beschluss der Gemeindeversammlung Gemeinde Wiesendangen vom

Zweckverband Alterszentrum im Geeren, Seuzach

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Urs Roost, Dägerlen

Doris Hebeisen, Rickenbach

10 Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

10 Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich